

Synode vom 05. November 2014

Vorlage zu Traktandum 9

## **Änderungen, Neufassungen und Aufhebung verschiedener Erlasse der Systematischen Rechtsammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA)**

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

Die Synode beschliesst die Änderungen, Neufassungen oder Aufhebung folgender Erlasse:

### **1. Teil: Änderungen (Teilrevisionen)**

- A. Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100**
- B. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300**
- C. Fremdänderung nach Änderung RWA, SRLA 211.300: Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300**
- D. Reglement über Entschädigungen und Spesen, Spesenreglement, SRLA 232.700**
- E. Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400**
- F. Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden, Finanzverordnung, SRLA 275.300**
- G. Regelung für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung, Praktikumsentschädigung, SRLA 454.130**
- H. Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, WBR, SRLA 483.100**
- I. Reglement über den Finanzausgleich, Reglement Finanzausgleich, SRLA 653.100**

## 2. Teil: Neufassungen

**A. Reglement über den Fonds für Soforthilfe, Reglement Soforthilfefonds, SRLA 636.100**

**B. Reglement über den Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben, Reglement Diakoniefonds, SRLA 637.100**

## 3. Teil: Aufhebung (Anträge hierzu separat unter 3. Teil, S. 46)

**Reglement für einen Unterstützungsbeitrag der Landeskirche für nichtwiedergewählte und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Pfarrerinnen und Pfarrer, Reglement Unterstützungsbeitrag, SRLA 533.110**

**Die zu beschliessenden Gesetzesänderungen treten auf den 01.01.2015 in Kraft.**

## Einführung

Sehr geehrte Synodale

Im Zuge der Weiterentwicklung der kirchlichen Erlasse werden auch in diesem Jahr einige Reglemente der SRLA teilweise revidiert. Es handelt sich dabei überwiegend um die Erledigung von Pendenzen, die seit längerer Zeit bekannt sind.

In der **Kirchenordnung**, KO, SRLA 151.100, gibt es nur sehr wenige, kleinere und vorwiegend formelle Anpassungen.

Beim **Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden**, RWA, SRLA 211.300, hat sich der Änderungsbedarf in der Praxis bei der Durchführung der Gesamterneuerungswahlen 2014 gezeigt. Inhaltlich entfällt die Pflicht, in jeder Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde eine Urne aufzustellen. Für die Auszählung der Stimmzettel von Aussengemeinden werden neu zwei Varianten ermöglicht. Ausserdem wird eine unnötige Hürde für den zweiten Wahlgang beseitigt. Bisher ist es nämlich erst dann möglich, einen zweiten Wahlgang durchzuführen, wenn alle offenen Sitze besetzt werden können. Die in den Weiterbildungskursen zur Behördenschulung und in der Beratung aufgefallenen Punkte sollen zeitnah korrigiert werden, damit sie bei den nächsten Wahlen nicht wieder Probleme bereiten.

Hervorzuheben ist noch die etwas umfangreichere Teilrevision des **Weiterbildungsreglements**, WBR, SRLA 483.100. Die dort aufgeführten Bestimmungen bereiten seit Jahren Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Reglements. Dies gilt insbesondere für die Handhabe bei Teilzeitmitarbeitenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern, für die der Weiterbildungsanspruch geklärt wurde. Die Korrekturen waren dringend angezeigt. Mit der Revision des Reglements ist auch eine Überarbeitung der dazugehörigen Verordnung zum WBR, VWBR, SRLA 483.110, verbunden. Die Änderungen in der Verordnung be-

schliesst der Kirchenrat gemeinsam mit weiteren Verordnungsänderungen bis Ende 2014. Sie werden ebenfalls auf den 01.01.2015 in Kraft gesetzt, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Der Kirchenrat hat in diesem Jahr sämtliche **Fonds der Landeskirche** und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen überprüft. Daraus resultiert zum einen die Schaffung neuer Fondsreglemente, wo dies nötig war (Soforthilfefonds, SRLA 636.100, Diakoniefonds, SRLA 637.100), zum anderen aber auch die Aufhebung eines bestehenden Fondsreglements (Reglement Unterstützungsbeitrag, SRLA 533.110), verbunden mit der Auflösung des Fonds.

Weitere Hinweise zu den einzelnen Änderungen finden sich, wie gewohnt, bei den einzelnen Abschnitten sowie in den Bemerkungen zu den Paragraphen.

Reglemente, die in einer Teil- oder Gesamtrevision überarbeitet werden, werden immer auch auf gendergerechte Sprache geprüft und mit den notwendigen Anpassungen versehen.

## **Lesehinweis**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie bisher tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) pro Reglement dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Die neu gefassten Fondsreglemente und das aufzuhebende Fondsreglement werden nur als Gesetzestext ohne Bemerkungen abgedruckt.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (Erlasse) wie Organisationsstatut, Kirchenordnung, Dienstreglemente etc. finden Sie unter [www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch) > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung.

Zur Vorbereitung auf die Synode wird gebeten, folgenden **Hinweis** zu beachten:

Die Anträge des Kirchenrats beziehen sich **nur** auf die geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der **mittleren Spalte** der Tabellen zum Reglement. Geänderte bzw. eingefügte Reglementspassagen sind hier durch **fette Schrift** gekennzeichnet. Gestrichene Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext sind **durchgestrichen**.

## 1. Teil: Änderungen (Teilrevisionen)

### A. Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 44</b> Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse: 1.-9. [...] 10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. 11. [...] <sup>2</sup> [...]</p>	<p><b>§ 44</b> Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse: 1.-9. [...] 10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob <b>Ergänzungs- und</b> Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie <b>Er-gänzungs- und</b> Neuwahlen von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. 11. [...] <sup>2</sup> [...]</p>	<p><i>Ziff. 10:</i> Wird ergänzt, da der jetzige Wortlaut den Fall nicht erfasst, dass vakante Sitze bzw. Stellen, die mit den Gesamterneuerungswahlen nicht besetzt werden konnten, während der Amtsperiode besetzt werden. <i>Für diese Ergänzungswahlen wäre andernfalls ohne Gesetzesänderung in Analogie zu § 33 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, SAR 131.100, eine Urnenwahl durchzuführen. Zu diesem Ergebnis kommt ein externes Rechtsgutachten im Auftrag der Landeskirche.</i> <i>Da die bisherige, langjährige Verwaltungspraxis in den Kirchgemeinden aber so war, dass gar nicht danach differenziert wurde, ob es sich um Ergänzungs- oder Ersatzwahlen handelte, soll diesem nicht gesetzlich gestützten Handeln nun die erforderliche Grundlage gegeben werden. Es ist nicht sinnvoll und in den Kirchgemeinden auch nicht praktikabel, ständig zu prüfen, ob es sich um eine Ergänzungs- oder Ersatzwahl handelt, und im ersteren Fall dann Urnenwahlen durchzuführen.</i></p>
<p><b>§ 51</b> b. Finanzen <sup>1</sup> Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde und beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung des</p>	<p><b>§ 51</b> b. Finanzen <sup>1</sup> Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde und beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung des</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Es handelt sich um ein synodales Reglement. Verordnungen erlässt der Kirchenrat als Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage synodaler Reglemente. Anpassung im Zuge der langjährigen Bereinigungsarbeiten in der SRLA. <i>Vgl. Bemerkung zum Finanzreglement in dieser Vorlage (F.).</i></p>

<sup>1</sup> Geltende KO in der Fassung vom 01. Januar 2014.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>gesamten Ertrages.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltung richtet sich nach der von der Synode erlassenen Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden<sup>2</sup>. Soweit das Recht der Landeskirche keine Bestimmung enthält, gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften<sup>3</sup>.</p>	<p>gesamten Ertrages.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltung richtet sich nach <del>der von der Synode erlassenen Verordnung dem Reglement</del> für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden<sup>4</sup>. Soweit das Recht der Landeskirche keine Bestimmung enthält, gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften<sup>5</sup>.</p>	
<p><b>§ 56</b> Grundsatz <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten</li> <li>2. die Abgeordneten in die Synode</li> <li>3. die Pfarrerinnen und Pfarrer</li> <li>4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p><sup>3</sup> Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ersatzwahlen</p>	<p><b>§ 56</b> Grundsatz <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten</li> <li>2. die Abgeordneten in die Synode</li> <li>3. die Pfarrerinnen und Pfarrer</li> <li>4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p><sup>3</sup> <b>Ergänzungs-</b> und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode so-</p>	<p><i>Abs. 3: Erläuterung vgl. § 44 Abs. 1 Ziff. 10.</i></p>

<sup>2</sup> SRLA 275.300.

<sup>3</sup> Z.B. Haftungsgesetz, SAR 150.200.

<sup>4</sup> SRLA 275.300.

<sup>5</sup> Z.B. Haftungsgesetz, SAR 150.200.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p>wie <b>Ergänzungs- und</b> Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>	
<p><b>§ 58</b> Wählbarkeit und Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen</p>	<p><b>§ 58</b> Wählbarkeit und Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros <b>und schliesst auch eine Ausübung dieser Ämter in Personalunion</b></p>	<p><i>Abs. 3: Klärung einer häufigen Praxisfrage.</i> <i>Abs. 4: Ergänzung zur Klarstellung, dass von Abs. 1 keine Ausnahme durch den Kirchenrat möglich ist.</i></p>

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
Ausnahmen gestatten.	<b>aus.</b> <sup>4</sup> Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen <b>von Abs. 2 und 3</b> gestatten.	
<p><b>§ 73</b></p> <p>b. Durchführung der Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p><sup>3</sup> Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p><sup>4</sup> Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarre-</p>	<p><b>§ 73</b></p> <p>b. Durchführung der Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p><sup>3</sup> Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p><sup>4</sup> Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarre-</p>	<p><i><b>Abs. 6:</b> Dieser Absatz wird gestrichen. In der heutigen Praxis ist bei der Wahldurchführung kein praktischer Nutzen für diese Bestimmung mehr erkennbar. Der besondere Umschlag für die Wahlvorschläge der Ordinierten bedeutet einen unverhältnismässigen Aufwand und zusätzliche Kosten für die Kirchgemeinden. Er bedingt auch, dass die Kirchgemeinden zwei separate Informationsblätter drucken müssten, eines für die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege und die Synodalen und eines für die Ordinierten. Aus den Kirchgemeinden kam im Verlauf des Wahljahres 2014 mehrfach der ausdrückliche Wunsch, den „besonderen Umschlag“ abzuschaffen. Es gibt viele Kirchgemeinden, die in Unkenntnis der Bestimmung bisher auf ein solches separates Couvert verzichtet haben, ohne dass dies zu Beschwerden geführt hätte. Bleibt die Bestimmung in der Kirchenordnung bestehen, könnte sie aber allenfalls zu einer formellen Wahlbeschwerde führen. Dies stellt ein unnötiges Prozessrisiko dar.</i></p> <p><i>Auch die politischen Gemeinden kennen einen solchen Umschlag für die Wahlvorschläge einzelner Kandidaten nicht. Sie kennen nur die Pflicht, bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren (Einwohnerrat, Grosser Rat, Nationalrat) den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen, vgl. § 16 Abs. 4 GPR, SAR 131.100.</i></p>

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>rin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p><sup>5</sup> Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p><sup>6</sup> Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag die Wahlvorschläge zuzustellen.</p> <p><sup>7</sup> Die Absätze 1-4 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen. Die Absätze 5-6 gelten nur für Urnenwahlen.</p>	<p>rin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p><sup>5</sup> Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p><del><sup>6</sup> Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag die Wahlvorschläge zuzustellen.</del></p> <p><sup>7</sup> Die Absätze 1-4 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen. <b>Die Absätze 5-6 gelten Absatz 5 gilt</b> nur für Urnenwahlen.</p>	
<p><b>§ 91</b> Mission und Verkündigung</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungs-</p>	<p><b>§ 91</b> Mission und Verkündigung</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungs-</p>	<p><i>Die Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME)“ ist die einzige Fachstelle der Reformierten Landeskirche Aargau, die in der geltenden Kirchenordnung namentlich erwähnt wird.</i></p> <p><i>Mit Beschluss des Kirchenrats vom 27.02.2014 wurde der Name der Fachstelle geändert in Fachstelle „Weltweite Kirche“. Diese Namensänderung tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. Damit ist § 91 Abs. 4 KO zu ändern.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat gleichzeitig beschlossen, dass der Name der Fachstelle nicht mehr in der KO erwähnt werden soll. Gründe hierfür sind zum einen die Gleichbehandlung mit anderen Fachstellen und zum anderen, dass die Kirchenordnung die falsche Regelungsebene für interne Aufgabenzuweisungen an Fachstellen ist.</i></p> <p><i>Die §§ 86-96 KO regeln den Auftrag der Landeskirche. Einzelne kirchliche Aufgaben werden beschrieben, nicht aber ihre Umsetzung durch die speziellen Stellen. Hierfür verweist § 93</i></p>



Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>urkunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern umrissenen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.</p> <p><sup>4</sup> Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.</p> <p><sup>5</sup> Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement<sup>6</sup>.</p>	<p>urkunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern umrissenen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.</p> <p><sup>4</sup> Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken <del>und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME)“</del> bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.</p> <p><sup>5</sup> Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement<sup>7</sup>.</p>	<p><i>KO auf die landeskirchlichen Dienste. Deren genaue Organisation ist im Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrR, SRLA 235.100, und in der Verordnung des Kirchenrats über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrV, SRLA 235.200, geregelt.</i></p> <p><i>Die Streichung der Fachstelle aus der KO erfolgt ausschliesslich aus diesen Gründen und hat keinen Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit oder Anerkennung der Tätigkeit. Mit dem neuen Namen der Fachstelle werden ihre Aufgaben nach zeitgemäsem Verständnis zum Ausdruck gebracht: Im Bewusstsein der weltweiten Kirche Kontakte zu pflegen und Impulse aufzunehmen.</i></p>
<p><b>§ 114</b> Dekanatsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates.</p> <p><sup>2</sup> Die Dekanatsleitung setzt sich aus Dekanin oder Dekan und je nach Grösse des Dekanats aus einer oder zwei Vizedekaninnen oder Vizedekananen zusammen. Sie verteilt ihre Aufgaben untereinander und macht die-</p>	<p><b>§ 114</b> Dekanatsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates.</p> <p><sup>2</sup> Die Dekanatsleitung setzt sich aus Dekanin oder Dekan und je nach Grösse des Dekanats aus einer oder zwei Vizedekaninnen oder Vizedekananen zusammen. Sie verteilt ihre Aufgaben untereinander und macht die-</p>	<p><i><b>Abs. 4:</b> Der Kirchenrat hat in einem Fall die Bestimmung von Abs. 4 in der Praxis ausgelegt. Er präzisierte Abs. 4 dahingehend, dass die fünf Jahre Berufserfahrung für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone auch die zweijährige Anstellungsdauer nach Abschluss der Ausbildung gem. § 76 Abs. 2 KO beinhalten und dass die drei Jahre im aargauischen Gemeindedienst für Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im gewählten Status sein müssen. Zur einheitlichen Rechtsanwendung wird letztere Präzisierung im Gesetz nachvollzogen, wodurch auch klar wird, dass die erste Bedingung (fünf Jahre) die Anstellungsdauer beinhaltet.</i></p>

<sup>6</sup> SRLA 722.300.

<sup>7</sup> SRLA 722.300.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>se Verteilung nach aussen transparent.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste sind nicht als Mitglieder der Dekanatsleitung wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Wählbar in die Dekanatsleitung sind Mitglieder der ordinierten Dienste, die in einer Kirchgemeinde des betreffenden Dekanats zu mindestens 50% gewählt sind, den Rückhalt ihrer Kirchenpflege geniessen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gemeindedienst einer reformierten Landeskirche, wovon drei Jahre im Gemeindedienst in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, aufweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Dekanatsleitung haben eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen oder sind bereit, diese zu absolvieren. Der Kirchenrat erlässt zur Weiterbildung eine Verordnung<sup>8</sup>.</p> <p><sup>6</sup> Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung. Der Kirchenrat legt auch die durch die Zentralkasse zu finanzierende administrative Unterstützung fest. Der Kirchenrat erlässt zu Entschädigung und administrativer Unterstützung eine Verordnung<sup>9</sup>.</p>	<p>se Verteilung nach aussen transparent.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste sind nicht als Mitglieder der Dekanatsleitung wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Wählbar in die Dekanatsleitung sind Mitglieder der ordinierten Dienste, die in einer Kirchgemeinde des betreffenden Dekanats zu mindestens 50% gewählt sind, den Rückhalt ihrer Kirchenpflege geniessen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gemeindedienst einer reformierten Landeskirche, wovon drei Jahre im <b>Gemeindedienst in gewählten Dienstverhältnis in einer Kirchgemeinde</b> der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, aufweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Dekanatsleitung haben eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen oder sind bereit, diese zu absolvieren. Der Kirchenrat erlässt zur Weiterbildung eine Verordnung<sup>10</sup>.</p> <p><sup>6</sup> Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung. Der Kirchenrat legt auch die durch die Zentralkasse zu finanzierende administrative Unterstützung fest. Der Kirchenrat erlässt zu Entschädigung und</p>	<p><i>In die fünf Jahre Berufserfahrung kann die Anstellungsdauer bei Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen insbesondere einbezogen werden vor dem Hintergrund, dass alle anderen Kantonalkirchen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nicht ordinieren.</i></p>

<sup>8</sup> SRLA 234.100.

<sup>9</sup> SRLA 234.100.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>7</sup> In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat ein in den Ruhestand tretendes Mitglied der Dekanatsleitung für maximal zwei Jahre im Amt belassen.</p>	<p>administrativer Unterstützung eine Verordnung<sup>11</sup>.</p> <p><sup>7</sup> In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat ein in den Ruhestand tretendes Mitglied der Dekanatsleitung für maximal zwei Jahre im Amt belassen.</p>	
<p><b>§ 130</b> Berufliche Vorsorge Die Landeskirche und die Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>12</sup>.</p>	<p><b>§ 130</b> Berufliche Vorsorge Die Landeskirche und die Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>13</sup>.</p>	<p><i><b>Fussnote gestrichen:</b> Das Pensionskassenreglement, SRLA 571.100, wird aus der SRLA entfernt. Es wird seit der Fassung vom 01.01.2011 vom Stiftungsrat der Pensionskasse erlassen und ist damit nicht mehr Teil der landeskirchlichen Erlasse der SRLA, die Synode und Kirchenrat erlassen.</i></p> <p><i>Das Reglement findet sich auf der Website der Pensionskasse: <a href="http://www.ref-ag.ch">www.ref-ag.ch</a> &gt; Organisation &amp; Personen &gt; Pensionskasse.</i></p> <p><i>Die Fussnote wird auch aus den Dienstreglementen § 65 DLR, § 61 DLD, § 55 DLM entfernt.</i></p>
<p><b>§ 135</b> Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde <sup>1</sup> Die kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter Organe und Kommissionen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Bundes-, kantonales oder kirchliches Recht verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten. <sup>2</sup> Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Beauftragte der Lan-</p>	<p><b>§ 135</b> Aufsichtsrecht und <del>Aufsichtsbeschwerde</del> <b>Aufsichtsanzeige</b> <sup>1</sup> Die kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter Organe und Kommissionen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Bundes-, kantonales oder kirchliches Recht verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten. <sup>2</sup> Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten</p>	<p><i><b>Marginalie:</b> Anpassung an § 38 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200, und Wortlaut Abs. 2.</i></p>

<sup>10</sup> SRLA 234.100.

<sup>11</sup> SRLA 234.100.

<sup>12</sup> SRLA 571.100.

<sup>13</sup> ~~SRLA 571.100.~~

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>deskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.</p>	<p>gegen Behörden oder Beauftragte der Landeskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.</p>	
<p><b>§ 158</b>  Inkrafttreten  <sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.  <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpassungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 158</b>  Inkrafttreten  <sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.  <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpassungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.  <sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	

## Anhang (Kirchenordnung)

### Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchengenossenschaften

Die Zusammenschlüsse einiger politischer Gemeinden haben dazu geführt, dass die Aufzählungen im Anhang der Kirchenordnung anzupassen sind. Nachvollzogen werden alle beschlossenen Änderungen, die bis 01.01.2015 in Kraft getreten sind.

Dekanat	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde (bisherige Fassung)	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde (neue Fassung)	Bemerkung
Baden	Tegerfelden	Tegerfelden, Baldingen, Endingen, Lengnau, Unterendingen	Tegerfelden, Baldingen, Endingen, Lengnau, <b>Unterendingen</b>	<i>Fusion 2014: Einwohnergemeinde (EWG) Endingen (Endingen, Unterendingen)</i>
Brugg	Bözberg-Mönthal	Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg	<del>Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg</del>	<i>Fusion 2013: EWG Bözberg (Gallenkirch, Linn, Oberbözberg, Unterbözberg)</i>
	Brugg	ohne Ortsteil Lauffohr	<b>Brugg ohne Ortsteile Lauffohr und Umiken</b>	<i>Fusion 2010: EWG Brugg (Brugg, Umiken)</i>
	Laufenburg und Umgebung	Laufenburg, Gansingen, Kaisten, Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Etzgen, Mettau und Oberhofen, Schwaderloch	Laufenburg, Gansingen, Kaisten, <del>Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Etzgen, Mettau und Oberhofen ohne Ortsteile Hottwil und Wil, Schwaderloch</del>	<i>Fusion 2010: EWG Mettauertal (Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen, Wil)</i>

	Mandach	Mandach, Böttstein, Einwohnergemeinde Leuggern mit den Ortsteilen und Weilern Hettenschwil, Etwil, Fehrental, Schlatt, Hagenfirst und Leuggern (mit wenigen Ausnahmen), Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Hottwil und Wil	Mandach, Böttstein, <del>mit den</del> Ortsteilen und Weilern Hettenschwil, Etwil, Fehrental, Schlatt, Hagenfirst und Leuggern (mit wenigen Ausnahmen) <del>der</del> Einwohnergemeinde Leuggern, <del>mit den</del> Ortsteilen Hottwil und Wil <del>der</del> Einwohnergemeinde Mettauertal	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>
	Schinznach-Dorf		<b>Schinznach ohne Ortsteil Oberflachs</b>	<i>Fusion 2014: EWG Schinznach (Oberflachs, Schinznach-Dorf)</i>
	Veltheim	Veltheim, Oberflachs	Veltheim, <b>Ortsteil Oberflachs der Einwohnergemeinde Schinznach</b>	<i>Fusion 2014: EWG Schinznach (Oberflachs, Schinznach-Dorf)</i>
Lenzburg	Bremgarten-Mutschellen	Bremgarten, Bellikon, Berikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hermetschwil-Staffeln, Künten, Niederwil, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, Zufikon	Bremgarten, Bellikon, Berikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, <del>Hermetschwil-Staffeln</del> , Künten, Niederwil, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, Zufikon	<i>Fusion 2014: EWG Bremgarten (Bremgarten, Hermetschwil-Staffeln)</i>
	Muri	Muri, Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil-Freiamt, Benzenschwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Sins	Muri, Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil-Freiamt, <del>Benzenschwil</del> , Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Sins	<i>Fusion 2012: EWG Merenschwand (Benzenschwil, Merenschwand)</i>
	Wohlen	Wohlen, Büttikon, Hilfikon, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil	Wohlen, Büttikon, <del>Hilfikon</del> , Uezwil, Villmergen, Waltenschwil	<i>Fusion 2010: EWG Villmergen (Hilfikon, Villmergen)</i>
				<i>Anweisung Redaktion: alle festen Zeilenschaltungen, Zeilenumbrüche und manuelle Trennungen entfernen.</i>

## B. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300

Text RWA bisherige Fassung <sup>14</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b> Wahlbüro; Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und –abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Für die Urnenwahlen und -abstimmungen ist in der Regel in jeder Einwohnergemeinde, die zur Kirchgemeinde gehört, mindestens eine Urne aufzustellen.<sup>15</sup></p> <p><sup>3</sup> Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis ermittelt und im Protokoll festhält. Dieses ist mit den in versiegeltem Umschlag verschlossenen Stimm- und Wahlzetteln dem Hauptwahlbüro zu übermitteln, wo das Ab-</p>	<p><b>§ 4</b> Wahlbüro; Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und –abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> <del>Für die Urnenwahlen und abstimmungen ist in der Regel in jeder Einwohnergemeinde, die zur Kirchgemeinde gehört, mindestens eine Urne aufzustellen.</del><sup>17</sup></p> <p><sup>32</sup> Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis <b>ermittelt ermitteln</b> und im Protokoll <b>festhält festhalten kann. Dieses ist mit den verschlossenen</b> Andernfalls sind die</p>	<p><i>Abs. 2: wird gestrichen. Es war bisher schon unklar, welche Ausnahme es hierzu gibt („in der Regel“ weist auf mögliche Ausnahmen hin). Die Kirchgemeinden meldeten auch zurück, dass der Aufwand für Urnen in allen Einwohnergemeinden zu gross ist. Ausserdem erfolgte ein Abgleich mit § 8 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, SAR 131.100:</i></p> <p><b>§ 8</b> 2. Wahlbüro a) Zusammensetzung <sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro.</p> <p><i>In den politischen Gemeinden wird auch nur eine Urne pro Gemeinde verlangt. Das entspricht der Kirchgemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, auch wenn sie sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzt. Tatsächlich stimmen die meisten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger heute per Briefwahl ab.</i></p> <p><i>Abs. 3 bisher: Wird geändert nach Rückmeldungen aus der Praxis im Verlauf der Gesamterneuerungswahlen 2014. Der Absatz soll den beiden in der Praxis bestehenden Modellen Rechnung tragen, wonach entweder in Aussengemeinden Urnen bestehen und dort ausgezählt wird oder die Auszählung dieser Urnen im Hauptwahlbüro erfolgt. Mit der Streichung von Abs. 2 bisher kann aber auch ganz auf Urnen in Aussengemeinden verzichtet werden und nur ein Hauptwahlbüro mit Urne besetzt werden.</i></p>

<sup>14</sup> Geltendes RWA in der Fassung vom 01. Januar 2014.

<sup>15</sup> Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text RWA bisherige Fassung <sup>14</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
stimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird. <sup>16</sup>	Stimm- und Wahlzetteln dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag <b>oder versiegelter Urne</b> zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird. <sup>18</sup>	
<p><b>§ 5</b> Unvereinbarkeit, Ausschluss</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grade verwandt oder verschwägert sein.<sup>19</sup></p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p><b>§ 5</b> Unvereinbarkeit, Ausschluss</p> <p><sup>1</sup> <del>– Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grade verwandt oder verschwägert sein.</del><sup>20</sup></p> <p><sup>1</sup> <b>Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlbüros sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</b><sup>21</sup></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchen-gutsverwalterinnen und Kirchengutsver-</b></p>	<p><i>Abs. 1: Die Bestimmung war an § 58 Abs. 2 KO, SRLA 151.100, und § 1 Unvereinbarkeitsgesetz, SAR 150.300, in der geltenden Fassung, anzupassen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Übernahme aus § 58 Abs. 3 KO. Die Ergänzung von § 58 Abs. 3 KO, vgl. S. 6 dieser Vorlage, ist hier nicht zu übernehmen, da es nur um das Wahlbüro geht.</i></p>

<sup>17</sup> Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

<sup>16</sup> Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>18</sup> Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>19</sup> § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, SAR 150.300.

<sup>20</sup> § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, SAR 150.300.

<sup>21</sup> **§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz, SAR 150.300.**



Text RWA bisherige Fassung <sup>14</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>waltern sowie des Wahlbüros.</b></p> <p><sup>23</sup> Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	
	<p>Redaktionelle Änderung:  <b>§ 14 bis</b> wird in <b>§ 14a</b> umbenannt.</p>	<p><i>Vereinheitlichung innerhalb der SRLA.</i></p>
<p><b>§ 19</b>  Zweiter Wahlgang  <sup>1</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.  <sup>2</sup> Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens fünf Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.  <sup>3</sup> Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.  <sup>4</sup> Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der An-</p>	<p><b>§ 19</b>  Zweiter Wahlgang  <sup>1</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.  <sup>2</sup> Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens fünf Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.  <sup>3</sup> Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.  <sup>4</sup> Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der An-</p>	<p><i><b>Abs. 5:</b> wird gestrichen. Die unnötige Hürde in Abs. 5, den zweiten Wahlgang erst durchführen zu können, wenn alle Vakanz besetzt werden können, wurde beseitigt. Auch § 33 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, SAR 131.100, kennt diese Einschränkung nicht. Die Anpassung erfolgte im Sinne von § 33 Abs. 1 GPR.</i></p> <p><i><b>Abs. 6 bisher:</b> wird nur sprachlich ergänzt und es wird auf die Anforderungen der Kirchenordnung abgestellt.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung <sup>14</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>meldung ist unzulässig.</p> <p><sup>5</sup> Der zweite Wahlgang ist erst dann durchzuführen, wenn mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet sind, als noch gewählt werden müssen.</p> <p><sup>6</sup> Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist und mindestens vier Mitglieder zählt, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p> <p><sup>7</sup> Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p>	<p>meldung ist unzulässig.</p> <p><sup>5</sup> <del>Der zweite Wahlgang ist erst dann durchzuführen, wenn mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet sind, als noch gewählt werden müssen.</del></p> <p><sup>6</sup> Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten <b>für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO<sup>22</sup></b> angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist <b>und mindestens vier Mitglieder zählt</b>, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p> <p><sup>7</sup> Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p>	

<sup>22</sup> SRLA 151.100.

Text RWA bisherige Fassung <sup>14</sup>	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 20</b> Wahl <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen. <sup>2</sup> Die im ersten Wahlgang Gewählten haben den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.</p>	<p><b>§ 20</b> Wahl <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen. <sup>2</sup> <b>Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben</b> Die im ersten Wahlgang Gewählten <del>haben</del> den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.</p>	<p><i>Abs. 2: Anpassung an § 35 Abs. 2 Gesetz über politische Rechte, GPR, SAR 131.100.</i></p>
<p><b>§ 33</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.<sup>23</sup> <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p><b>§ 33</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.<sup>24</sup> <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. <sup>4</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode</b></p>	

<sup>23</sup> Änderungen zum 01. Januar 2006 einschliesslich Anpassung an gendergerechte Sprache.

<sup>24</sup> Änderungen zum 01. Januar 2006 einschliesslich Anpassung an gendergerechte Sprache.

<b>Text RWA bisherige Fassung<sup>14</sup></b>	<b>Text RWA neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<b>vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b>	

### C. Fremdänderung nach Änderung RWA, SRLA 211.300: Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300

Text DLD bisherige Fassung <sup>25</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 10</b> Begründung <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis zu den ordinierten Diensten wird durch Wahl und die Annahmeerklärung des oder der Gewählten begründet. <sup>2</sup> Wahlbehörde sind die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>26</sup> und dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden<sup>27</sup>. <sup>3</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzungen werden durch die Kirchenordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 10</b> Begründung <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis zu den ordinierten Diensten wird durch Wahl und die Annahmeerklärung des oder der Gewählten begründet. <b>Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die Gewählten der Kirchenpflege innert drei Tagen nach dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</b> <sup>2</sup> Wahlbehörde sind die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>28</sup> und dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden<sup>29</sup>. <sup>3</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzungen werden durch die Kirchenordnung geregelt.</p>	<p><i>Anpassung an § 20 Abs. 2 RWA, SRLA 211.300. Die Frist fehlte hier. Sie gewährleistet die schnelle Rechtssicherheit. Vgl. auch § 35 Abs. 2 Gesetz über politische Rechte, GPR, SAR 131.100.</i></p>
<p><b>§ 69</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p><b>§ 69</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p>	

<sup>25</sup> Geltendes DLD in der Fassung vom 01. Januar 2014.

<sup>26</sup> SRLA 151.100.

<sup>27</sup> SRLA 211.300.

<sup>28</sup> SRLA 151.100.

<sup>29</sup> SRLA 211.300.

Text DLD bisherige Fassung <sup>25</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen.</p>	<p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen.</p> <p><sup>5</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	

## D. Reglement über Entschädigungen und Spesen, Spesenreglement, SRLA 232.700

Text Spesenreglement bisherige Fassung <sup>30</sup>	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p><b>§ 1 neu</b>  <b>Geltungsbereich</b>  <b>Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände sowie die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste.</b></p>	<p><i>Der Geltungsbereich des Reglements ist bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dies führt immer wieder zu Nachfragen aus dem Kreis der Landeskirche und der Kirchgemeinden, insbesondere weil der bisherige § 1 nur für die erwähnten Personengruppen eine Regelung enthält, der gesamte Anwendungsbereich des Reglements aber grösser ist. Deshalb wird der neue § 1 zur Klarstellung ergänzt.</i></p> <p><i><b>Historie:</b> Das Spesenreglement wurde der Synode in der heute geltenden Fassung am 08. Juni 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt. Es war damals als Folgearbeit zur Reorganisation der landeskirchlichen Dienste 2004 erstellt worden und löste das Spesenreglement von 1995 ab. Das Spesenreglement gilt nach § 104 Ziff. 11 KO für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, z.B. Kommissionsmitglieder.</i></p> <p><i>Bei der Revision 2005 wurden vor allem die Halbtages- und Tagessätze der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder angehoben, die übrigen Entschädigungen etwas der Teuerung angepasst. Auch die übrigen Spesen wurden vereinheitlicht und teuerungsbereinigt. Vgl. zum Ganzen Synodebotschaft zum Spesenreglement vom 08. Juni 2005. Per 01. Januar 2007 wurden die Entschädigungen für auswärtige Mahlzeiten in § 4 vereinfacht.</i></p>
<b>§§ 1-7</b>	<b>§§ 2-8 neu</b>	<i>Neue Nummerierung der Paragraphen nach Einschub § 1 neu.</i>
<p><b>§ 5</b>  Reisespesen  Für Bahnreisen wird das Billet 2. Klasse vergütet.  <sup>2</sup> Bei Benützung von Flugzeugen werden die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.  <sup>3</sup> Für die Benützung eines Privatfahrzeugs</p>	<p><b>§ 5 6</b>  Reisespesen  Für Bahnreisen wird das Billet 2. Klasse vergütet.  <sup>2</sup> Bei Benützung von Flugzeugen werden die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.  <sup>3</sup> Für die Benützung eines Privatfahrzeugs <del>gelten folgende werden</del> Kilometerentschä-</p>	<p><i><b>Abs. 3:</b> Die Ansätze für Reisespesen wurden seit 2005 nicht mehr angepasst. Angesichts der heutigen Treibstoffpreise und Lebenshaltungskosten ist eine Überprüfung angezeigt.</i></p> <p><i>Die abziehbaren Fahrtkosten laut Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Aargau 2013, S. 18-19, liegen bei 70 Rappen/km (Personenwagen aller Kategorien) und 40 Rappen/km (Motorräder, Roller und Fahrräder). Es wird somit eine leicht erhöhte Kilometer-Entschädigung vorgeschlagen.</i></p>

<sup>30</sup> Geltendes Spesenreglement in der Fassung vom 01. Januar 2007.

Text Spesenreglement bisherige Fassung <sup>30</sup>	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>gelten folgende Kilometerentschädigungen:</p> <p>a) Personenwagen aller Kategorien 60 Rappen/km</p> <p>b) Motorräder, Roller und Fahrräder 35 Rappen/km</p> <p><sup>4</sup> Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.</p>	<p>digungen <b>ausgerichtet. Deren Höhe richtet sich nach den abziehbaren Fahrtkosten laut Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Aargau vom Vorjahr.</b></p> <p>a) <del>Personenwagen aller Kategorien</del> — — <del>60 Rappen/km</del></p> <p>b) <del>Motorräder, Roller und Fahrräder</del> — <del>35 Rappen/km</del></p> <p><sup>4</sup> Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.</p>	
<p><b>§ 6</b></p> <p>Weisungen des Kirchenrats</p> <p>Der Kirchenrat kann für die landeskirchlichen Dienste ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p><b>§ 6 7</b></p> <p><del>Weisungen</del> <b>Verordnung</b> des Kirchenrats</p> <p>Der Kirchenrat kann für die landeskirchlichen Dienste <b>eine</b> ergänzende <del>Weisungen</del> <b>Verordnung</b> erlassen.</p>	<p><i>Im Zuge der langjährigen Bereinigungsarbeiten in der SRLA werden die Weisungen auf Verordnungsstufe gehoben, um die Verbindlichkeit klarzustellen.</i></p> <p><i>Wird die Verordnung in die SRLA aufgenommen, wird hier noch eine Fussnote ergänzt.</i></p>
<p><b>§ 7</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Taggelder und Reisespesen vom 22. November 1995.</p>	<p><b>§ 7 8</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Taggelder und Reisespesen vom 22. November 1995.</p> <p><sup>2</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 17. Januar 2007 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	<p><b>Abs. 2:</b> <i>redaktioneller Nachtrag zur Vereinheitlichung der Reglemente (Historie). Geändert wurde damals § 4.</i></p> <p><b>Abs. 3:</b> <i>Inkrafttreten.</i></p> <p><i>Anweisung Redaktion: Formatierung Kopfzeile S. 2 „Spesenreglement“ korrigieren.</i></p>



## E. Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400

Text GO KGV bisherige Fassung <sup>31</sup>	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 27<sup>32</sup></b>            Bekanntgabe der Beschlüsse            Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.  <sup>2</sup> Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 28 in Verbindung mit § 146 Abs. 3 KO<sup>33</sup> zu versehen.</p>	<p><b>§ 27<sup>34</sup></b>            Bekanntgabe <del>der Beschlüsse</del>            Die Bekanntgabe der <b>Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen</b> der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.  <sup>2</sup> Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die <b>Referendumsfrist</b> gemäss § 28 <b>sowie die Beschwerdefrist <del>in Verbindung mit</del> gemäss § 146 Abs. 3 KO<sup>35</sup></b> zu versehen.</p>	<p><i>Abs. 1: § 27 gilt für Referendum und Beschwerde und hat deshalb alle möglichen Entscheide der Kirchgemeindeversammlung zu enthalten. § 29 Abs. 2 wurde bereits mit Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013 entsprechend angepasst. Abs. 1 hier ist aufgrund Änderung von § 146 Abs. 1 KO mit Beschluss der Synode vom 06. November 2013 (Rechtsweg) anzupassen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Inhaltliche Korrektur.</i></p>
<p><b>§ 29</b>            Beschwerden            Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.  <sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren gegen Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 146 ff. KO<sup>36, 37</sup>.</p>	<p><b>§ 29</b>            Beschwerden            Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.  <sup>2</sup> <del>gegen</del> Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung <b>können mit Beschwerde angefochten werden</b>. Das Beschwerdeverfahren richtet</p>	<p><i>Abs. 2: Abgleich mit Wortlaut § 28 und § 146 Abs. 1 KO.</i></p>

<sup>31</sup> Geltende GO KGV in der Fassung vom 01. Januar 2014.

<sup>32</sup> Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Nachfolgende Paragraphen neu nummeriert.

<sup>33</sup> SRLA 151.100.

<sup>34</sup> Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Nachfolgende Paragraphen neu nummeriert.

<sup>35</sup> SRLA 151.100.

<sup>36</sup> SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung <sup>31</sup>	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 30</b> Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung für Kirchgemein- deversammlungen tritt am 01. Januar 1983 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder einge- fügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reg- lements an eine gendergerechte Sprache werden nicht im Einzelnen bei den Bestim- mungen ausgewiesen. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>sich nach den §§ 146 ff. KO<sup>38,39</sup>.</p> <p><b>§ 30</b> Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung für Kirchgemein- deversammlungen tritt am 01. Januar 1983 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder einge- fügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reg- lements an eine gendergerechte Sprache werden nicht im Einzelnen bei den Bestim- mungen ausgewiesen. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. <sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Best- immungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	

<sup>37</sup> Abs. 2 geändert und Abs. 3 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>38</sup> SRLA 151.100.

<sup>39</sup> Abs. 2 geändert und Abs. 3 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

## F. Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden, Finanzverordnung, SRLA 275.300

Text Finanzverordnung bisherige Fassung <sup>40</sup>	Text Finanzreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzverordnung)</b> vom 17. Januar 2007</p>	<p><b>Verordnung Reglement für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement)</b> vom 17. Januar 2007</p>	<p><i>Es handelt sich um ein synodales Reglement. Verordnungen erlässt der Kirchenrat als Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage synodaler Reglemente. Anpassung im Zuge der langjährigen Bereinigungsarbeiten in der SRLA. Daraus folgt: Anpassung § 51 Abs. 2 Kirchenordnung sowie § 1 und § 50 nachfolgend.</i></p>
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden. <sup>2</sup> Die Kirchenpflege ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinden. Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde.</p>	<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich <sup>1</sup> <del>Diese Verordnung</del> <b>Dieses Reglement</b> gilt für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden. <sup>2</sup> Die Kirchenpflege ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinden. Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>§ 10</b> Voranschlag <sup>1</sup> Der Voranschlags [...]</p>	<p><b>§ 10</b> Voranschlag <sup>1</sup> Der Voranschlags [...]</p>	<p><i>Tippfehlerbereinigung.</i></p>
<p><b>§ 50</b> Umstellung Die Umstellung des Rechnungswesens nach den neuen Vorschriften soll innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollzogen werden. In besonderen Fällen kann der Kirchenrat diese Frist verlängern.</p>	<p><b>§ 50</b> Umstellung Die Umstellung des Rechnungswesens nach den neuen Vorschriften soll innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten <del>dieser Verordnung</del> <b>dieses Reglements</b> vollzogen werden. In besonderen Fällen kann der Kirchenrat diese Frist verlängern.</p>	

<sup>40</sup> Geltende Finanzverordnung in der Fassung vom 01. Januar 2014.

Text Finanzverordnung bisherige Fassung <sup>40</sup>	Text Finanzreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 51</b> Inkraftsetzung <sup>1</sup> Diese Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden ersetzt die Finanzverordnung für die Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1966 und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Sie hat unter Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse auch für die Diasporagenossenschaften Gültigkeit. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p><b>§ 51</b> Inkraftsetzung <sup>1</sup> <del>Diese Verordnung</del> <b>Dieses Reglement</b> für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden ersetzt die Finanzverordnung für die Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1966 und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. <del>Sie</del> <b>Es</b> hat unter Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse auch für die <b>Diasporagenossenschaften Kirchengenossenschaften</b> Gültigkeit. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. <sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderter Titel und Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	

## G. Regelung für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung, Praktikumsentschädigung, SRLA 454.130

Text Praktikumsentschädigung bisherige Fassung <sup>41</sup>	Text Reglement Gemeindepraktika neue Fassung	Bemerkungen
<b>Titel:</b> <b>Regelung für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung (Praktikumsentschädigung)</b>	<b>Titel neu:</b> <b>Regelung Reglement für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung (Praktikumsentschädigung) (Reglement Gemeindepraktika)</b>	<i>Der Titel des Reglements wurde den heutigen Begrifflichkeiten angepasst.</i>
<b>§ 6</b> Geltungsbereich Die Regelung gilt nur für Gemeindepraktika. Vorpraktika und andere sind davon ausgeschlossen.	<b>§-6 § 1</b> Geltungsbereich <b>Die Regelung Dieses Reglement</b> gilt <del>nur</del> für Gemeindepraktika <b>von Absolventinnen und Absolventen einer sozialdiakonischen Ausbildung sowie für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung im Anstellungsverhältnis bei einer Kirchgemeinde.</b> Vorpraktika und andere sind davon ausgeschlossen.	
<b>§ 1</b> Berechtigte Praktikantinnen und Praktikanten, die eine anerkannte sozialdiakonische Ausbildung absolvieren, haben Anrecht auf eine Entschädigung.	<b>§-1 § 2</b> Berechtigte Praktikantinnen und Praktikanten, die eine anerkannte sozialdiakonische Ausbildung absolvieren, haben Anrecht auf <del>eine Entschädigung</del> <b>einen Praktikumslohn von der Kirchgemeinde.</b>	<i>Begriffsanpassung, Begründung vgl. § 3.</i>

<sup>41</sup> Geltende Regelung Praktikumsentschädigung in der Fassung vom 01. Januar 2005.

Text Praktikumsentschädigung bisherige Fassung <sup>41</sup>	Text Reglement Gemeindepraktika neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 2</b> Entschädigung Die Kirchenpflegen entscheiden über die Höhe der Entschädigung für die Praktikantin oder den Praktikanten, diese soll aber mindestens CHF 1'500.00<sup>42</sup> pro Monat abzüglich Sozialleistungen betragen.</p>	<p><del>§ 2</del> <b>§ 3</b> <del>Entschädigung</del> <b>Höhe Praktikumslohn</b> Die Kirchenpflegen entscheiden über die Höhe <del>der Entschädigung</del> <b>des Praktikumslohns</b> für die Praktikantin oder den Praktikanten. <del>dDieser soll aber</del> <b>beträgt</b> mindestens CHF 1'500.00<sup>43</sup> pro Monat abzüglich Sozialleistungen <b>betragen</b>.</p>	<p><i>Es wurde gründlich geprüft, ob die bisherige Entschädigung als sogenannte Ausbildungsentschädigung nach AHV-Recht gewertet werden kann. Dann wäre sie gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV<sup>44</sup> nicht AHV-pflichtig. Damit die Beträge nicht zum AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen zählen, müssten sie aber gemäss o.g. Bestimmung als Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung vom Arbeitgeber geleistet werden. Sie sind nur dann vom Erwerbseinkommen ausgenommen, wenn die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht.</i></p> <p><i>Die Gemeindepraktika der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone stehen zwar in engem Zusammenhang mit ihrer (zukünftigen) beruflichen Tätigkeit. Für die Dauer des Gemeindepraktikums wird aber z.B. bei einer Ausbildung am Theologisch-Diakonischen Seminar Aarau (TDS) ein Vertrag zwischen dem TDS, der Kirchgemeinde und der Praktikantin bzw. dem Praktikant abgeschlossen. Die Kirchgemeinde ist die Praktikumsstelle, die einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellt und sich vertraglich zur Zahlung des Praktikumslohns verpflichtet. Eine Arbeitgeberstellung wie Art. 6 AHVV sie vorsieht, hat sie nicht. Sie nimmt die Praktikantin oder den Praktikanten nur für die Dauer des Praktikums in der Kirchgemeinde auf.</i></p>
	<p><del>§ 3</del> <b>§ 4</b></p>	<p><i>Nur neu nummerieren.</i></p>
<p><b>§ 4</b> Beiträge der Landeskirche Reformierte Kirchgemeinden im Aargau, die eine Praktikumsstelle für eine Absolventin oder einen Absolventen einer sozialdiakonischen Ausbildung zur Verfügung stellen,</p>	<p><del>§ 4</del> <b>§ 5</b> Beiträge der Landeskirche <sup>1</sup> Reformierte Kirchgemeinden im Aargau, die eine Praktikumsstelle für eine Absolventin oder einen Absolventen einer sozialdiakonischen Ausbildung zur Verfügung stel-</p>	<p><i>Wenn die Kirchgemeinden von der Landeskirche einen Beitrag von max. 1'500 CHF/Monat bzw. 9'000 CHF p.a. an die Kosten erstattet bekommen, ist dieser Betrag nicht sozialleistungspflichtig.</i></p> <p><i><b>Abs. 2 neu:</b> Ausdehnung der Beiträge der Landeskirche auf Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung. Die Landeskirche ist angewiesen auf gute Ausbildungsplätze. Kircheng-</i></p>

<sup>42</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>43</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>44</sup> SR 831.101.

Text Praktikumsentschädigung bisherige Fassung <sup>41</sup>	Text Reglement Gemeindepraktika neue Fassung	Bemerkungen
können von der Landeskirche einen Beitrag an diese Stellen von CHF 1'500.00 <sup>45</sup> pro Monat, höchstens aber CHF 9'000.00 <sup>46</sup> pro Jahr einfordern.	len, können von der Landeskirche einen Beitrag <b>an die Kosten an</b> dieser Stellen von CHF 1'500.00 <sup>47</sup> pro Monat, höchstens aber CHF 9'000.00 <sup>48</sup> pro Jahr <b>und Kirchengemeinde</b> einfordern. <sup>2</sup> <b>Kirchengemeinden, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung gemäss § 12b DLD<sup>49</sup> beschäftigen, können im ersten Jahr der Anstellung einen einmaligen Beitrag von CHF 9'000.00 pro Person in Ausbildung einfordern.</b>	<i>meinden, die Stellen für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung schaffen, sollen Kirchengemeinden gleichgestellt werden, die Praktikumsplätze anbieten.</i>
<p><b>§ 5</b> Praktikumsbegleitung Es werden nur Beiträge an Kirchengemeinden ausbezahlt, deren Praktikumsstelle von einer Sozialdiakonin oder einem Sozialdiakon mit definitiver Wählbarkeit und mindestens drei Jahren Berufspraxis betreut wird.</p>	<p><b>§-5 § 6</b> Praktikumsbegleitung Es werden nur Beiträge an Kirchengemeinden ausbezahlt, deren Praktikumsstellen von einer <b>gewählten</b> Sozialdiakonin oder einem <b>gewählten</b> Sozialdiakon mit <b>definitiver Wählbarkeit</b> <del>und</del> mindestens drei Jahren Berufspraxis betreut <del>wird werden</del>.</p>	<i>Die Begrifflichkeit „definitive Wählbarkeit“ ist bei Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen nicht richtig. Es gibt sie nur bei Pfarrerrinnen und Pfarrern (Unterscheidung provisorische und definitive Wählbarkeit). Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden nach einem Jahr Praxis ordiniert und nach einem weiteren Jahr erhalten sie die Wählbarkeit.</i>
<p><b>§ 7</b> Inkrafttreten<sup>1</sup> Die Regelung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom</p>	<p><b>§ 7</b> Inkrafttreten<sup>1</sup> <del>Die Regelung</del> <b>Das Reglement</b> tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom</p>	

<sup>45</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>46</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>47</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>48</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 2004.

<sup>49</sup> SRLA 371.300.

<b>Text Praktikumsentschädigung bisherige Fassung<sup>41</sup></b>	<b>Text Reglement Gemeindepraktika neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
09. Juni 2004 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2005 in Kraft.	09. Juni 2004 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2005 in Kraft. <sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderter Titel und geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b>	



## H. Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, WBR, SRLA 483.100

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 1</b> Grundsatz Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Der Anspruch kann aus finanziellen Gründen reduziert werden. Die Weiterbildung hat die Verbesserung der Kompetenzen und der Qualität der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p>	<p><b>§ 1</b> Grundsatz Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat <b>grundsätzlich</b> Anspruch auf Weiterbildung. <del>Der Anspruch kann aus finanziellen Gründen reduziert werden.</del> Die Weiterbildung hat die Verbesserung der Kompetenzen und der Qualität der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p>	<p><i>Satz 2: Der Satz ist eine Ermessensvorschrift („kann“). Kriterien für die Ermessensausübung fehlen aber (z.B. welche finanzielle Situation). Um eine willkürliche Streichung der Weiterbildungsanspruchs zu verhindern, wird die Streichung des Satzes empfohlen. Da Satz 2 als Ausnahme gestrichen wird, ist in Satz 1 „grundsätzlich“ zu streichen.</i> <i>Es ist ausreichend, dass die Kirchgemeinde gemäss § 9 Satz 2 für eine Periode Höchstbeträge festsetzen kann. Dies gibt bei finanziell angespannter Situation genügend Spielraum.</i> <i>Eine Reduzierung des Weiterbildungsanspruchs aus finanziellen Gründen, wie in Satz 2 bisher vorgesehen, kann auch den Erwerb des Anspruchs auf lange Weiterbildung gemäss § 11 gefährden, der hierfür den Besuch eines Minimums an kurzer Weiterbildung festlegt. Es darf nicht der Weiterbildungsanspruch an sich gekürzt, sondern es dürfen nur die Höchstbeträge festgesetzt werden.</i></p>
<p><b>§ 3</b> Grundanspruch <sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vollen Stelle haben Anspruch auf zwei Wochen (zehn Tage) Weiterbildung im Jahr. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteilmässigen Anspruch (z.B.: 50 % Stelle = fünf Tage oder eine Woche). <sup>2</sup> Mitarbeitende mit einem Pensum von mindestens 50 % dürfen die Weiterbildung als Arbeitszeit verrechnen. Bei kleinerem</p>	<p><b>§ 3</b> Grundanspruch <sup>1</sup> <b>Gewählte bzw. fest angestellte</b> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <del>mit einer vollen Stelle</del> haben Anspruch auf zwei Wochen (zehn Tage <b>im Umfang der Stellenprozente</b>) Weiterbildung <b>im pro Jahr. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteilmässigen Anspruch (z.B.: 50 % Stelle = fünf Tage oder eine Woche).</b> <sup>2</sup> Mitarbeitende mit einem Pensum von</p>	<p><i>Abs. 1 gilt in der jetzigen Fassung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. In der Praxis ergab sich daraus die Frage, wie der Weiterbildungsanspruch von Stellvertreterinnen und Stellvertretern (vorwiegend Pfarramtsstellvertretungen) zu bemessen sei. Die Unterscheidung von gewählten bzw. fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Abs. 1 ff.) und Stellvertreterinnen und Stellvertretern mit einer eigenen Regelung (Abs. 7 neu) ist notwendig, weil die Bemessung des Weiterbildungsanspruchs gemäss Abs. 1 und 2 auf Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem befristeten Anstellungsverhältnis nicht direkt übertragbar ist.</i> <i>Der Weiterbildungsanspruch besteht im Umfang der Stellenprozente. Wer z.B. eine Stelle im Umfang von 50 % hat, hat Anspruch auf Weiterbildung im Umfang von zwei Wochen zu</i></p>

<sup>50</sup> Geltendes WBR in der Fassung vom 01. Januar 2014.

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
<p>Stellenpensum darf die Hälfte der Weiterbildungszeit als Arbeitszeit verrechnet werden. Die Lohnkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers (Kirchgemeinde oder Landeskirche).</p> <p><sup>3</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit 50 Stellenprozent oder mehr haben frühestens im neunten Dienstjahr im aargauischen Kirchendienst zusätzlich Anspruch auf eine lang dauernde Weiterbildung von höchstens 14 Wochen mal die Stellenprozent (z.B.: 50% Stelle = sieben Wochen lang dauernde Weiterbildung, 100 % Stelle = 14 Wochen lang dauernde Weiterbildung). Ausbildungsjahre (zum Beispiel das pfarramtliche Praktikumsjahr) werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach jenem Dienstjahr, in dem der letzte Teil der lang dauernden Weiterbildung absolviert wurde, beginnt ein neuer Zyklus von neun Jahren (Ausnahme: Vorbezüge).</p> <p><sup>5</sup> Es besteht Anspruch auf höchstens drei lang dauernde Weiterbildungen bis drei Jahre vor der Pensionierung.</p> <p><sup>6</sup> In den ersten fünf kirchlichen Dienstjahren können Pfarrerinnen und Pfarrer pro Jahr zusätzlich eine Woche Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WEA besuchen.</p>	<p>mindestens 50 % dürfen die Weiterbildung als Arbeitszeit verrechnen. Bei kleinerem Stellenpensum darf die Hälfte der Weiterbildungszeit als Arbeitszeit verrechnet werden. Die Lohnkosten gehen zu Lasten <b>des Arbeitgebers der Arbeitgeberin</b> (Kirchgemeinde oder Landeskirche).</p> <p><sup>3</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit 50 Stellenprozent oder mehr haben frühestens im neunten Dienstjahr im aargauischen Kirchendienst zusätzlich Anspruch auf eine lang dauernde Weiterbildung von höchstens 14 Wochen <b>mal die im Umfang der Stellenprozent (z.B.: 50% Stelle = sieben Wochen lang dauernde Weiterbildung, 100 % Stelle = 14 Wochen lang dauernde Weiterbildung)</b>. Ausbildungsjahre (zum Beispiel das pfarramtliche Praktikumsjahr) <b>und Stellvertretungen</b> werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach jenem Dienstjahr, in dem der letzte Teil der lang dauernden Weiterbildung absolviert wurde, beginnt ein neuer Zyklus von neun Jahren (Ausnahme: Vorbezüge).</p> <p><sup>5</sup> Es besteht Anspruch auf höchstens drei lang dauernde Weiterbildungen bis drei Jahre vor der Pensionierung.</p> <p><sup>6</sup> In den ersten fünf kirchlichen Dienstjahren können Pfarrerinnen und Pfarrer pro Jahr zusätzlich eine Woche Weiterbildung in den</p>	<p><i>50 %. Wird die Weiterbildung tageweise bezogen (gemäss § 6 Abs. 1 WBR), entspricht selbstverständlich ein voller Tag Weiterbildung bei einem Stellumfang von 50 % zwei Tagen zu 50 %. Wird die Weiterbildung wochenweise bezogen, entspricht eine volle Woche Weiterbildung bei einem Stellumfang von 50 % zwei Wochen zu 50 %. Die in einer vollen Weiterbildungswoche bei einem Pensum von 50 % zu Lasten der eigenen arbeitsfreien Zeit zu viel geleistete Arbeitszeit ist entsprechend durch Freizeit zu einem anderen Zeitpunkt zu kompensieren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bezug von weiterer Weiterbildung, da die zur Verfügung stehende Weiterbildungszeit ausgeschöpft ist.</i></p> <p><i>Die bestehenden Beispielberechnungen in Abs. 1 und 3 bisher könnten so missverstanden werden, dass der Weiterbildungsanspruch faktisch zweimal reduziert wird. Dies ist der Fall, wenn der Anspruch von zwei Wochen im Verhältnis zu den Stellenprozent berechnet, anschliessend aber die zur Verfügung stehenden Tage bzw. Wochen noch einmal nur im Umfang der Stellenprozent angerechnet werden. Damit hätte eine Mitarbeiterin mit einem Pensum von 50 % bei Anrechnung von nur einer Arbeitswoche zu 50 % faktisch nur einen Viertel des Weiterbildungsanspruchs einer vollen Stelle. Dies wäre unverhältnismässig und würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Mit der neuen Formulierung („zwei Wochen (zehn Tage im Umfang der Stellenprozent)“) und dem Verzicht auf die irreführenden Beispielrechnungen kann dieses Missverständnis verhindert werden.</i></p> <p><i><b>Abs. 7 (neu):</b> Bisher besteht keine ausdrückliche Regelung für die Weiterbildung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die keine feste Stelle haben. In der Praxis handelt es sich vorwiegend um Pfarrerinnen und Pfarrer, die regelmässig in verschiedenen Kirchgemeinden längere Stellvertretungen übernehmen. Es muss im Interesse der Landeskirche und der Kirchgemeinden sein, dass auch diese kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anreiz haben, sich weiterzubilden, und dabei vom Arbeitgeber unterstützt werden. Da ihre jeweiligen</i></p>

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
	<p>ersten Amtsjahren (WEA) besuchen.</p> <p><b><sup>7</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einer Anstellungsdauer von mindestens 3 Monaten können bei den jeweiligen Kirchgemeinden einen anteilmässigen Anspruch geltend machen für Weiterbildung, die sie innerhalb des laufenden Kalenderjahres absolvieren oder absolviert haben.</b></p>	<p><i>Anstellungen befristet sind, kann die Bemessung des Anspruchs gemäss Abs. 1 und 2 nicht direkt auf sie übertragen werden. Die tatsächlich absolvierte Weiterbildung soll von allen Kirchgemeinden, in denen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter im Laufe des Jahres tätig ist, anteilmässig getragen werden.</i></p>
<p><b>§ 14</b></p> <p>Gesuch an den Kirchenrat</p> <p><sup>1</sup> Für lang dauernde Weiterbildung ist dem Kirchenrat ein Gesuch um Bewilligung und Übernahme der Weiterbildungskosten vorzulegen. Dem Gesuch sind eine Stellungnahme der Kirchenpflege, ein Nachweis der Stellvertretung, ein Kostenvoranschlag für die Weiterbildungs- und die Stellvertretungskosten und ein Programm beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens am 31. Juli des Jahres vor Beginn der lang dauernden Weiterbildung eingereicht werden. Anpassungen des Programms im Rahmen des Kostenvoranschlags können auch später beantragt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements über die Gewährung der lang dauernden Weiterbildung.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchenrat kann Anträge zurückstellen, sofern das von der Synode bewilligte Budget dies notwendig macht. Dabei gelten</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p>Gesuch an den Kirchenrat</p> <p><sup>1</sup> Für lang dauernde Weiterbildung ist dem Kirchenrat ein Gesuch um Bewilligung und Übernahme der Weiterbildungskosten vorzulegen. Dem Gesuch sind eine Stellungnahme der Kirchenpflege, ein Nachweis der Stellvertretung, ein Kostenvoranschlag für die Weiterbildungs- und die Stellvertretungskosten und ein Programm beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens am <del>31. Juli</del> <b>30. Juni</b> des Jahres vor Beginn der lang dauernden Weiterbildung eingereicht werden. Anpassungen des Programms im Rahmen des Kostenvoranschlags können auch später beantragt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements über die Gewährung der lang dauernden Weiterbildung.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchenrat kann Anträge zurückstellen, sofern das von der Synode bewilligte Budget dies notwendig macht. Dabei gelten</p>	<p><i><b>Abs. 2:</b> Für den laufenden Budgetprozess ist die Eingabefrist Ende Juli zu knapp.</i></p> <p><i><b>Abs. 4:</b> Sprachliche Bereinigung.</i></p>

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
<p>folgende Kriterien:</p> <p>Wie viele Jahre ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller im Dienst ohne lange Weiterbildung?</p> <p>Wurde sie bzw. er schon ein Mal zurückgestellt?</p> <p>In wie fern dient die Weiterbildung der Kirchgemeinde respektive der Landeskirche?</p> <p>Wie hoch sind die Kosten?</p>	<p><b>in Bezug auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller folgende Kriterien:</b></p> <p><del>Wie viele Jahre ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller im Dienst ohne lange Weiterbildung?</del></p> <p><del>Wurde sie bzw. er schon ein Mal zurückgestellt?</del></p> <p><del>In wie fern dient die Weiterbildung der Kirchgemeinde respektive der Landeskirche?</del></p> <p><del>Wie hoch sind die Kosten?</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl Dienstjahre ohne lange Weiterbildung</li> <li>2. Bisherige Rückstellungen der langen Weiterbildung</li> <li>3. Nutzen der Weiterbildung für die Kirchgemeinde und die Landeskirche</li> <li>4. Höhe der Kosten der Weiterbildung.</li> </ol>	
	<p><b>§ 17 Formatierung</b></p> <p>Abs. 1 Satz 2 und 3 einrücken und mit Aufzählungszeichen (1. und 2.) versehen.</p>	<p><i>Reine Redaktionsanweisung intern.</i></p>
<p><b>H. Supervision und Coaching</b></p> <p><b>§ 19</b></p> <p>Supervision und Coaching</p> <p><sup>1</sup> Eine Regelung zur Vergütung einer zur guten Berufserfüllung erforderlichen Supervision oder eines Coachings ist nicht Bestandteil der Weiterbildung, sondern soll</p>	<p><b>H. Supervision und Coaching</b></p> <p><b>§ 19</b></p> <p>Supervision und Coaching</p> <p><sup>1</sup> Eine Regelung zur Vergütung einer zur guten Berufserfüllung erforderlichen Supervision oder eines Coachings ist nicht Be-</p>	<p><i>Abs. 2-3: Anpassung an die üblichen Ansätze.</i></p>

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
<p>Bestandteil der Anstellungsbedingungen im Anstellungsvertrag im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sein.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Vergütung einer Supervision bzw. eines Coachings im Rahmen von mindestens zehn Sitzungen zu 2 bis 2,5 Stunden pro Jahr im Anstellungsvertrag vereinbart und in Anspruch genommen, kann der Anspruch auf jährliche Weiterbildung um eine Woche reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Wenn keine Vereinbarung besteht, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an Stelle einer Woche jährlicher Weiterbildung eine Supervision im Umfang von höchstens zehn Sitzungen zu 2 bis 2,5 Stunden im Jahr beanspruchen.</p>	<p>standteil der Weiterbildung, sondern soll Bestandteil der Anstellungsbedingungen <del>im Anstellungsvertrag in der Anstellungsverfügung</del> im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sein.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Vergütung einer Supervision bzw. eines Coachings im Rahmen von mindestens <del>zehn acht</del> Sitzungen zu <del>2 1,5</del> bis <del>2,5 2</del> Stunden pro Jahr <del>im Anstellungsvertrag in der Anstellungsverfügung</del> vereinbart und in Anspruch genommen, kann der Anspruch auf jährliche Weiterbildung um eine Woche reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Wenn keine Vereinbarung besteht, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an Stelle einer Woche jährlicher Weiterbildung eine Supervision im Umfang von höchstens <del>zehn acht</del> Sitzungen zu <del>2 1,5</del> bis <del>2,5 2</del> Stunden im Jahr beanspruchen.</p>	
	<p><b>Redaktionelle Korrektur:</b> Im WBR wird „bzw.“ durch „oder“ ersetzt (§§ 5, 10), bei §§ 16, 17 „bzw.“ streichen.</p>	
<p><b>I. Weisung und Vollzug</b></p> <p><b>§ 21</b></p> <p>Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat setzt dieses Reglement auf den 01. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt das Reglement betreffend die Weiterbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter vom 21. November 1977, den bisherigen internen Kommentar vom 11. August 1993 und die</p>	<p><del><b>I. Weisung und Vollzug Inkrafttreten</b></del></p> <p><b>§ 21</b></p> <p><del>Vollzug Inkrafttreten</del></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat setzt dieses Reglement auf den 01. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt das Reglement betreffend die Weiterbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter vom 21. November 1977, den bisherigen internen Kommentar vom 11. August 1993 und die</p>	<p><i>Anweisung Redaktion: Abs. 2 Check in Druck- und Onlineversion WBR.</i></p> <p><i>Anweisung Redaktion: Bei Umsetzung in SRLA Druckversion achten auf: Ingress §§ (Änderung 2012), §§ 16, 17 Verweise.</i></p>

Text WBR bisherige Fassung <sup>50</sup>	Text WBR neue Fassung	Bemerkungen
<p>Handhabungsanleitung vom 03. Februar 1997.</p> <p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Handhabungsanleitung vom 03. Februar 1997.</p> <p><sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft. Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 aufgehobene Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 ausser Kraft.</b></p>	

## I. Reglement über den Finanzausgleich, Reglement Finanzausgleich, SRLA 653.100

Text Reglement Finanzausgleich bisherige Fassung <sup>51</sup>	Text Reglement Finanzausgleich neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 11</b> Berechnungsbasis <sup>1</sup> Für die Berechnung der Defizitbeiträge ist immer die letzte, von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte und von der Rechnungsprüfungskommission geprüfte Jahresrechnung massgebend. Die Festsetzung der Beitragshöhe und die Auszahlung erfolgen im Zuge der Rechnungsprüfung durch den Bereich Finanzen. Es muss kein Gesuch eingereicht werden. <sup>2</sup> Der Voranschlag für das geltende Basisjahr wird durch den Bereich Finanzen der Landeskirche vorgeprüft. <sup>3</sup> Für die Berechnung und Auszahlung von Baubeiträgen ist ein entsprechendes Gesuch durch die Kirchgemeinde einzureichen.</p>	<p><b>§ 11</b> Berechnungsbasis <sup>1</sup> Für die Berechnung der Defizitbeiträge ist immer die letzte, von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte und von der Rechnungsprüfungskommission geprüfte Jahresrechnung massgebend. Die Festsetzung der Beitragshöhe und die Auszahlung erfolgen im Zuge der Rechnungsprüfung durch den <del>Bereich Finanzen</del> Kirchenrat. Es muss kein Gesuch eingereicht werden. <sup>2</sup> Der Voranschlag für das geltende Basisjahr wird durch den <del>Bereich Finanzen der Landeskirche</del> Kirchenrat vorgeprüft. <sup>3</sup> Für die Berechnung und Auszahlung von Baubeiträgen ist ein entsprechendes Gesuch durch die Kirchgemeinde einzureichen.</p>	<p><i>Gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 17 Kirchenordnung ist der Kirchenrat für die Prüfung zuständig. Der Kirchenrat entscheidet gemäss §§ 6-8 Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste (OrR, SRLA 235.100) selbst, wem er die Aufgabe innerhalb der landeskirchlichen Dienste operativ überträgt. Eine Festlegung im synodalen Reglement empfiehlt sich nicht, da damit die Zuweisung einer einzelnen Aufgabe festgeschrieben würde und nur durch Änderung des Reglements geändert werden könnte.</i></p>
<p><b>§ 13</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. Juni 1989 wird damit aufgehoben. <sup>2</sup> Die Änderungen durch Beschluss der Sy-</p>	<p><b>§ 13</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. Juni 1989 wird damit aufgehoben. <sup>2</sup> Die Änderungen durch Beschluss der Sy-</p>	

<sup>51</sup> Geltendes Reglement Finanzausgleich in der Fassung vom 01. Januar 2014.

<b>Text Reglement Finanzausgleich bisherige Fassung<sup>51</sup></b>	<b>Text Reglement Finanzausgleich neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>node vom 09. November 2011 treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>node vom 09. November 2011 treten am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</b></p>	



## **2. Teil: Neufassungen**

### **A. Reglement über den Fonds für Soforthilfe, Reglement Soforthilfefonds SRLA 636.100**

#### **1. Vorbemerkung**

Der Kirchenrat hat sämtliche Fonds und ihre reglementarischen Grundlagen überprüft. Aus dieser Prüfung hat sich ergeben, dass für den Soforthilfefonds der Landeskirche keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Die Zweckbestimmung dieses Fonds ergibt sich aus einer Reihe von Äusserungen in der Synode und aus der langjährigen Vergabep Praxis relativ klar. Genauere Vergabekriterien sind nicht erforderlich. Die Begriffe „Katastrophenfälle“ und „humanitäre Nothilfe“ sind im Gebiet der humanitären Hilfe gebräuchliche Begriffe und müssen nicht legal definiert werden. Eine Aufzählung von Beispielen (Dürre, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben usw.) erübrigt sich.

#### **2. Reglementstext**

(nächste Seite)

## **Reglement über den Fonds für Soforthilfe (Reglement Soforthilfefonds)**

vom 5. November 2014

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>52</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1**

Zweck

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau unterhält einen Fonds für Soforthilfe mit dem Zweck, in Katastrophenfällen Beiträge an die humanitäre Nothilfe zu leisten.

#### **§ 2**

Finanzierung

Die Einlagen in den Fonds für Soforthilfe erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen.

#### **§ 3**

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Der Fonds für Soforthilfe wird in der Rechnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau geführt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für Soforthilfe Rechenschaft abgelegt.

---

<sup>52</sup> SRLA 111.100.

### **2. Ausrichtung der Beiträge**

#### **§ 4**

Ausrichtung der Beiträge

<sup>1</sup> Über einmalige Beiträge aus dem Fonds für Soforthilfe bis zu einer Höhe von CHF 30'000 pro Fall entscheidet der Kirchenrat selbständig und informiert die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Höhere oder wiederkehrende Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden an das „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz“ (HEKS) und andere Hilfswerke ausgerichtet, die in den betroffenen Katastrophengebieten humanitäre Nothilfe leisten.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds für Soforthilfe.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5**

Auflösung

Die Auflösung des Fonds für Soforthilfe erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gutgeschrieben.

#### **§ 6**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

## **B. Reglement über den Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben, Reglement Diakoniefonds, SRLA 637.100**

### **1. Vorbemerkung**

Der Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben wurde von der Synode am 26. November 1975 geschaffen. Der Kirchenrat hatte damals schon längere Zeit über die Notwendigkeit eines Fonds gesprochen, der es ermöglichen würde, unkompliziert und ausserhalb des Budgets auf akute Notlagen im diakonischen Bereich zu reagieren. Er definierte folgende Kriterien für die Verwendung der Fondsgelder:

- „1. Hilfe an Werke und Institutionen der Landeskirche für Aufgaben, für die sie aus der Zentralkasse keine Beiträge beziehen. Beiträge an Werke anderer (auch ausserkantonaler) Landeskirchen können gewährt werden, in einem angemessenen Verhältnis zur Hilfeleistung, von der Aargauer profitieren.
2. Hilfe an Werke und Institutionen, die auf biblisch-diakonischer Grundlage geführt werden. Es können nur an solche Werke Beiträge ausgerichtet werden, deren Satzungen oder Statuten eindeutig klar aussagen, dass ihre Tätigkeit allein aus Beweggründen der Nächstenliebe und des Dienstes am Mitmenschen erfolgt.
3. Eigene Aktionen der Landeskirchen, die diakonischen Charakter haben. (z.B. Arbeitslager, Kurse, Retraiten, usw.)
4. Beiträge an Aktionen von Kirchgemeinden, die diakonischen Charakter haben.“

Die Synode ermächtigte den Kirchenrat, Beiträge nach diesen Kriterien auszurichten, wobei die Beschlüsse der Genehmigung durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bedürfen.

Der Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben wird seit 40 Jahren ohne Fondsreglement verwaltet. Der Kirchenrat spricht Beiträge nach Absprache mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Dabei wird der ursprüngliche Fondszweck so weit beachtet, wie es die in die Jahre gekommenen Formulierungen erlauben. Um die Vergaben aus dem Fonds zweckmässig weiterzuführen und handhabbare Kriterien für die Vergabepaxis zu schaffen, schlägt der Kirchenrat ein zeitgemässes, schlankes Fondsreglement vor.

## 2. Reglementstext

### Reglement über den Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben (Reglement Diakoniefonds)

vom 5. November 2014

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,*  
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>53</sup>,  
*beschliesst:*

#### 1. Allgemeines

##### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau unterhält einen Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben mit dem Zweck, diakonische Projekte zu unterstützen und zu fördern.

<sup>2</sup> Aus dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben werden Beiträge an diakonische Projekte und Institutionen innerhalb und ausserhalb der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ausgerichtet, die der Erfüllung des diakonischen Auftrags dienen. Dazu zählen insbesondere Beiträge zur Lösung von sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Fragen, zur Integration von Schwachen und Benachteiligten so-

---

<sup>53</sup> SRLA 111.100.

wie zur Förderung des Gesprächs zwischen unterschiedlichen Gruppen unserer Gesellschaft (§ 34 Kirchenordnung<sup>54</sup>).

##### § 2

Finanzierung

Die Einlagen in den Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen.

##### § 3

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Der Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben wird in der Rechnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau geführt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben Rechenschaft abgelegt.

#### 2. Ausrichtung der Beiträge

##### § 4

Ausrichtung der Beiträge

<sup>1</sup> Über einmalige Beiträge aus dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben bis zu einer Höhe von CHF 30'000 pro Fall entscheidet der Kirchenrat selbständig und informiert die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Höhere oder wiederkehrende Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

---

<sup>54</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5**

Auflösung

Die Auflösung des Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gutgeschrieben.

#### **§ 6**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

### **3. Teil: Aufhebung**

#### **Reglement für einen Unterstützungsbeitrag der Landeskirche für nichtwiedergewählte und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Pfarrerinnen und Pfarrer, Reglement Unterstützungsbeitrag, SRLA 533.110**

##### **1. Anträge**

- a. Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Fonds und das Reglement Unterstützungsbeitrag, SRLA 533.110, per 31.12.2014 aufzuheben.
- b. Der Kirchenrat beantragt der Synode, das im Fonds befindliche Vermögen in Höhe von 70'311.05 CHF (Stand 31.12.2013, Konto 2035.04) dem Ausgleich Zentralkasse (Konto 2390.02) gutzuschreiben.

##### **2. Begründung**

Der Fonds für nichtwiedergewählte und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Pfarrerinnen und Pfarrer wurde von der Synode am 21. Juni 1989 geschaffen. In den 25 Jahren seines Bestehens wurde er nie in Anspruch genommen.

Die Führung eines Fonds, der offensichtlich nicht benötigt wird, ist nicht zweckmässig. Darüber hinaus führt er zu einer Sonderbehandlung einer einzelnen Berufsgruppe. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kirchenrat beantragt deshalb der Synode, den Fonds per 31.12.2014 aufzuheben und das Kapital, das je hälftig von den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Kirchgemeinden eingebracht wurde, sowie den Zinsertrag in den Ausgleich Zentralkasse zu übertragen.

### 3. Aufzuhebendes Reglement

## Reglement für einen Unterstützungsbeitrag der Landeskirche für nichtwiedergewählte und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 21. Juni 1989

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>55</sup> und § 104 Ziff. 9 Kirchenordnung<sup>56</sup>,

*beschliesst:*

#### § 1

Grundsatz

Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr nicht mehr gewählt, so hat sie oder er nach Bezug aller Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) noch für längstens zwei Jahre Anrecht auf einen Unterstützungsbeitrag.

#### § 2

Umfang der Leistung

Die Höhe dieses Unterstützungsbeitrages entspricht der Invalidenrente der Pensionskasse. Er wird halbjährlich auf Gesuch hin ausbezahlt,

---

<sup>55</sup> SRLA 111.100.

<sup>56</sup> SRLA 151.100.

sofern die oder der Berechtigte als arbeitslos oder teilarbeitslos gilt, von der ALV ausgesteuert und keine zumutbare Arbeit zu finden ist.

#### § 3

Finanzierung

Zur Finanzierung dieses Unterstützungsbeitrages wird ein Fonds angelegt, welcher je zur Hälfte durch die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchgemeinden (Beitrag pro Pfarrstelle, auch wenn eine solche unbesetzt ist) geäuftet wird. Pro Pfarrstelle sind CHF 240.-- aufzuwenden (hälftige Aufteilung wie vorerwähnt). Dieser vorerst einmalige Beitrag ist erst dann wieder erneut zu entrichten, wenn sich abzeichnet, dass der Fonds Leistungen zu erbringen hat und der Fondsbestand dafür nicht ausreicht.

#### § 4

Anspruch der Hinterlassenen

Falls die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau austritt, sind für die Hinterlassenen die Leistungen gemäss §§ 16, 17 und 18 Pensionskassen-Reglement<sup>57</sup> aus diesem Fonds für längstens drei Jahre garantiert.

#### § 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

---

<sup>57</sup> SRLA 571.100. §§ 16-18 PKR in der Fassung vom 01. Januar 1990 entsprechen §§ 24-26 PKR in der Fassung vom 01. Januar 2011.

## Schlussbemerkungen

Die Vorlage zur SRLA setzt sich aus mehreren Einzelbausteinen zusammen, die unabhängig voneinander für sich genommen zu betrachten sind. Sie sind aber Teil eines Ganzen. Die Rechtsammlung SRLA wird fortlaufend nach den Kriterien Priorität, Dringlichkeit und interner Kapazität überarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass nur eine systematische Aufarbeitung der zum Teil sehr veralteten Erlasse in kleinen Schritten zu einer zeitgemässen und in der Praxis brauchbaren Gesetzessammlung führt. Auch sind immer wieder Anpassungen oder Überprüfungen im Abgleich mit kantonalem und Bundesrecht vorzunehmen. In dieser Vorlage z.B. im Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden, RWA, SRLA 211.300, und in der „Regelung für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung“, SRLA 454.130.

Mit diesen Gesetzesüberarbeitungen wird der beschriebene Prozess weitergeführt. Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 01.01.2015 in Kraft treten. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli